

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859**

4.6.1859 (No. 23)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970175](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970175)

## Tagesgeschichte.

### Vom Kriegs-Schauplatz.

Nach dem detaillirten Bericht des General Gylai an den Kaiser, betreffend den Kampf bei Montebello sind östreichischer Seite verwundet worden 718 Mann, todt 290, vermißt 283 Mann. Die Zahl der den Oestreichern gegenüberstehenden Feinde betrug 40,000 Mann, die jede Verfolgung unterließen. Der Kaiser von Oestreich, der eigenhändig dem General Gylai und seinen Truppen für ihre ausgezeichnete Tapferkeit seinen Dank ausgesprochen, hat zu gleicher Zeit angeordnet, daß die Namen aller Verwundeten und Todten aufgezeichnet und in ihrem Heimatslande bekannt gemacht werden sollen.

Die neuesten Nachrichten, welche noch der Bestätigung bedürfen, geben wir nach der Besetzung. Garibaldi war in Norditalien bis Como vorgedrungen, hatte sich der Dampfschiffe des Como-Sees bemächtigt, und die Oestreicher, welche dort nicht genügend stark waren, auch aus Camerlata vertrieben. Er forderte in einer Proclamation die Lombarden zum Aufstande auf, und wirklich leisteten auch die Bewohner in seiner Nähe seinem Aufrufe Folge. Indes zogen die Oestreicher von allen Seiten Verstärkungen an sich und schlugen den Garibaldi bis über Varese zurück. Das Nähere über diese Kämpfe können wir erst in nächster Nummer mittheilen; jezt sind die Nachrichten noch zu widersprechend.

Turin, 2. Juni. General Niel ist nach einem kurzen Gefechte mit den östreichischen Vorposten in Novara eingerückt. Der Versuch einer Abtheilung Oestreicher, bei Bassignana über den Po zu gehen, scheiterte an dem Widerstand der Bevölkerung. Im Veltlin greift der Aufstand um sich. In Sondrio ist Victor Emanuel proclamirt.

Bern, 1. Juni. Die heutige Zeitung meldet, daß der Bund von einer Besetzung Varese's durch die Oestreicher nichts wisse, und glaubt, daß Garibaldi sich noch in Como befindet. Zahlreiche Flüchtlinge sind von Veltlin ins Engadintal übergetreten und internirt.

Turin, 31. Mai, Abends. Ein officielles Bulletin meldet: Heute Morgen um 7 Uhr versuchten 23,000 Oestreicher die gestern verlorene Position wieder zu nehmen. Der König widerstand mit der vierten Division unter Cialdini und dem 3. Zuavenregiment lange Zeit den feindlichen Streitkräften, darauf zur Offensive übergehend, schlug er den Feind in die Flucht, machte 1000 Gefangene und nahm 8 Kanonen, von denen die Zuaven 5 erbeuteten. 400 Oestreicher wurden in einen Kanal gedrängt und ertranken.

Der Kaiser Franz Joseph ist am 29. Mai, Vor-

mittags 11 Uhr, von Wien zum Kriegsschauplatz abgereist, von der Menge enthusiastisch begrüßt. Es heißt, er verfüge sich unverzüglich über Mailand in's Hauptquartier Gylai's. Den Bewegungen der Oestreicher liegt ein neuer Operationsplan zum Grunde.

Die Oestreicher besetzen sich bei Robbio (zwischen Mortara und Verelli.) Der König von Sardinien soll am 30. Mai die Sesia überschritten und Palestro, eine Meile von Robbio genommen haben. Das Hauptquartier des Kaisers Napoleon soll weiter vorwärts gehen; es heißt nach Voghera nahe bei Montebello.

## Gerichts-Zeitung.

### Obergericht Varel.

Strafgerichtssitzung am 31. Mai 1859.

1. Untersuchungs-Sache wider den Maurergesellen J. Hinrich Bartels, beim Maurer Wiekehr zu Seefeld und den Dienstknecht Friedrich Folkens zu Seefelderschaart, wegen Mißhandlung. Am 1. Oftertage des Abends ist die Jugend Seefelds auf einem nahe gelegenen Hamm mit dem Zurichten eines Ofterfeuers beschäftigt gewesen und dabei der Sitte gemäß durch kleine Geldbeiträge und Handreichung von den Erwachsenen unterstützt worden. Um einen solchen kleinen Beitrag zu jenem Zwecke haben die Knaben auch den Dienstknecht Bernb. Sieffen angesprochen und denselben, da er sich geweigert, unter dem Vorgeben, kein Geld zu haben, durch kleine Verböhnungen zum Fortgehen bestimmt. An diesen Sticheleien scheinen ebenfalls die Erwachsenen, unter Andern auch der Mitangeschuldigte Folkens Theil genommen zu haben. Als nun Sieffen, nachdem er über den Grenzgraben gesprungen, im Weggehen aller Wahrscheinlichkeit nach auf jene böhnende Redensarten einige Rückäußerungen hat fallen lassen, ist zunächst der Inculpat Folkens, da dieser aber dem körperlich kräftigeren Sieffen allein schwerlich gewachsen erscheinen mußte, gleich darauf ebenfalls der Angeschuldigte Bartels ihm nachgekommen und haben nun beide (wer zuerst ist nicht ermittelt) ihn angepakt, ihm seinen Stock aus der Hand genommen, ihn zu Boden geworfen, bei den Haaren gerissen und geschlagen. Die Beschuldigten stellten beide diese von dem eidlich vernommenen Damnicaten angegebene Mißhandlung wiederholt in Abrede, indem sie speciell leugneten, sowohl ihn zu Boden geworfen, als ihn bei den Haaren gerissen und geschlagen zu haben. Jedoch wurde die Angabe des Beschuldigten durch die bestimmten Aussagen zweier Zeugen bestätigt. In Folge eines von diesen Zeugen gleichfalls wahrgenommenen Schlags mit dem dem Sieffen entrisenen Stocke ist dem Letzteren die

rechte Hand angeschwollen gewesen, ohne jedoch weiter verletzt worden zu sein. Auch behauptete Damnicat, aus der Nase geblutet zu haben. Die auf Antrag der Beschuldigten vom Gericht geladenen und vernommenen beiden Entlastungszeugen brachten nichts zur Widerlegung oder Entschuldigung der Anschuldigungsthatfachen Dienstliches vor. — Der eingezogene Bericht des Gemeindevorstehers enthielt über beide Angeeschuldigte nichts Gravirendes. — Die Staatsanwaltschaft beantragte wider jeden der Beschuldigten eine Geldstrafe von 10  $\text{fl.}$  — Das Obergericht erkannte: wider Folkens, als welcher unberufener Weise die ganze Veranlassung zu dem Vorfall gegeben, auf eine Geldstrafe von 15  $\text{fl.}$ ; wider Bartels, welcher dem Folkens, nachdem er sich dem Damnicaten Sieffen gegenüber, welcher in übergroßer Sparsamkeit sich der Sitte nicht habe fügen wollen, in jugendlicher Naseweisheit zum Ritter aufgeworfen, eist nachträglich zur Hülfe hinzugesetreten, in eine Strafe von 10  $\text{fl.}$  oder eventualiter resp. den ersteren in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen, den letztern in eine solche von 5 Tagen.

2. U.=S. wider den Frachtfuhrmann Joh. Ber. Borgmann aus Dinklage, wegen Beschädigung einer Telegraphenstange. Der Beschuldigte ist am 10. Octbr. v. J. Abends mit einem beladenen Wagen von Barel gekommen. Nachdem er in Rastede vorm Schütting kurze Zeit gehalten, hat er (wie wenigstens 1 Zeuge wiederholt aussagte) weiter fahren wollen, ist aber im Dunkeln etwas zu weit seitwärts gekommen und auf die Weise mit seinem Wagen gegen eine Telegraphenstange gefahren. Beschuldigter behauptete, daß er, während er noch im Hause gewesen, davon benachrichtigt worden sei, daß die Pferde unrubig seien und daß, als er hinausgekommen, der Wagen schon gegen die Telegraphenstange gestanden habe. Genug, in Folge dieses Anfahrens ist diese Stange gebrochen, so daß sie, wenn sie auch noch etwas Zusammenhang und Halt in sich gehabt hat, doch nicht hat stehen können, sondern größtentheils nur noch von dem Draht gehalten worden ist. Nachdem nun das passiert, haben der Gastwirth Dirks, dessen Knecht und ein zufällig Anwesender dem Beschuldigten seinen Wagen wieder auf die Chaussee geholt und hat sich dieser nun auf die Frage nach seinem Namen für einen Nemelmann aus Großlehne ausgegeben und gesagt: sie sollten den Pfahl nur wieder machen lassen, das koste ja so viel nicht. Beschuldigter gestand als möglich zu, daß er einen verkehrten Namen angegeben habe, und zwar wehl, um auf die Weise von den Kosten frei zu kommen. — Der Bericht der Post- und Telegraphendirection ging dahin: daß freilich eine Beeinträchtigung oder Störung des Verständnisses durch die qu. Beschädigung noch nicht wirklich herbeigeführt sei, aber doch durch Berührung des Drahts mit irgend welchen feuchten Gegenständen leicht hätte entstehen können. Eben um solche Gefahr zu beseitigen, habe ein Beamter an Ort und Stelle geschickt werden müssen und habe denn dadurch, daß dieser so lange dem Dienste entzogen worden, allerdings eine Beeinträchtigung des Betriebes stattgefunden. Der Schaden war berechnet auf 3  $\text{fl.}$  14  $\text{gr.}$  7  $\text{sw.}$  — Die Staatsanwaltschaft beantragte unter Berücksichtigung der vielen Scheerereien, die der Inculpate schon davon gehabt, eine Geldstrafe von 1  $\text{fl.}$  — Das Obergericht konnte die Fahrlässigkeit der allerdings störenden Beschädigung nicht als erwiesen annehmen, da

nach Aussage der Zeugen das Anfahren an den Pfahl beim Ausbiegen auf die Chaussee zumal im Dunkeln leicht möglich gewesen, wobei auch in Betracht zu ziehen sei, daß zur Zeit des Vorfalles die Telegraphenlinie noch gar nicht so lange existirt habe, daß der Beschuldigte, der doch so häufig gar nicht den Weg passiren und besonders an der betreffenden Stelle äußerst selten still halte, gleichsam unwillkürlich und unausgesezt an die Möglichkeit der Beschädigung der Telegraphenpfähle, die er der Dunkelheit wegen gar nicht gesehen, hätte denken können. Das Obergericht sprach den Beschuldigten von Strafe und Kosten frei.

3. U.=S. wider den Dienstknecht E. G. Rehmeier zu Stollbamm, wegen Urkundenfälschung. Der Beschuldigte hat, nach eigenem Geständniß und abgelegtem Zeugniß am 16. März auf einer von dem Auctionator Viet im Hause der Wittve Spreen abgehaltenen Vergantung eine silberne Taschenuhr für 7  $\text{fl.}$  gekauft. Da Viet ihn nicht gekannt, hat er Sicherheit für diesen Kaufpreis, etwa einen Bürgschaftsschein seines Dienstherrn, von dem Inculpaten verlangt und einstweilen die Uhr wieder zu sich genommen. Letzterer geht sofort nach Hause, fragt nach seinem Dienstherrn, obgleich er (wie er selbst gestand) gewußt, daß derselbe verreist sei, läßt sich darauf, unter dem Vorgeben, an seinen Bruder in Sever schreiben zu wollen, Papier und Schreibutensilien geben und fertigt für den obigen Betrag einen Bürgschaftsschein aus, den er mit dem Namen seines Dienstherrn, und zwar in ziemlich täuschender Nachahmung der Handschrift desselben, unterzeichnet. Nach Ablieferung dieses Documents an den Auctionator Viet bekommt er von diesem die gekaufte Uhr wieder ausgeliefert. — Der Beschuldigte ist bereits am 3. August 1857 vom Ovelgönner Landgericht wegen betrügerlicher Verfälschung einer Amtsbescheinigung in Verbindung mit Pfandverschleppung zu 4 Monat Gefängniß verurtheilt und nach Abbüßung dieser Strafe vor dem Rückfall verwahrt. Der Antrag der Staatsanwaltschaft ging auf Gefängnißstrafe von 2 Jahren 6 Monat, Geldstrafe von 50  $\text{fl.}$ , die event. in einen Monat Gefängniß zu verwandeln, und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre. — Das Obergericht erkannte auf Gefängnißstrafe von 2 Jahren 5 Monaten, so wie im Uebrigen dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß.

#### Strafgerichtssitzung am 1. Juni 1859.

1. U.=S. wider den Gutmachergesellen H. C. Peterfen und dessen Vater den Gutmachermeister Cornelius Peterfen in Sever, wegen Körperverletzung, resp. Theilnahme an derselben. Die Verhandlung ergab Folgendes: Am 28. Septbr. v. J., als am Severschen Markte, ist unter andern Wirthshäusern auch im „Wangerländischen Hof“ daselbst öffentlicher Tanz gewesen. Abends oder Nachts ist der Hauptbeschuldigte Carl Peterfen einigermaßen angetrunken in diesem Local angekommen, hat auch hier noch einige Gläser getrunken, ist aber auch, abgesehen von seiner Trunkenheit, von Anfang an in einem wunderbar aufgeregten Gemüthszustand gewesen, so daß er z. B. ohne weitere Veranlassung ein Glas entzweigebeissen und verzehrt hat. Des Morgens etwas nach 3 Uhr sitzen nun der Dienstknecht H. D. Schmidt (beim Kaufmann Aren in Sever) und der Knecht Edwards, jeder mit einem Mädchen in einem Zimmer, um Caffee zu trinken. Bevor sie noch den Caffee bekommen habene

kommt auch der, anscheinend in der Verfolgung eines Küchenmädchens begriffene, genannte Inculpat in das Zimmer, das jetzt von jenen beiden Paaren, die entweder überhaupt allein oder wenigstens nicht mit ihm zusammen sein wollen, wieder geräumt wird. Inculpat verfolgt sie jedoch auch in das zweite von ihnen gewählte Zimmer und veranlaßt dadurch nach einigem Wortwechsel die Knechte, den Wirth um ein eigenes Zimmer zu ersuchen. Als jedoch der Beschuldigte auch hier eindringt mit den Worten: „er wolle doch mal sehen, wer ihn hinauswerfen könne,“ wird er von genanntem D. Schmidt auf die Diele transportirt, daß er gegen die Wand taumelt. Hierauf bittet er den in der Wirthschaft mit aufwartenden Edo Frerichs aus Sengwarden, er möge seinen (Peterfens) Vater holen, allein könne er sich nicht wehren, worauf Frerichs sich jedoch nicht eingelassen, sondern ihm gerathen hat, lieber nach Hause zu gehen. Mit den von 2 Zeugen, dem Gastwirth H. G. Janssen und dessen Bruder gehörten Worten: „er wolle seinen Vater holen,“ verläßt der Beschuldigte hierauf in sichtlich erbitterung das Haus. Vor dem Schräge über vom „Wangerländischen Hof“ in einer Entfernung von 27 Schritt belegenen Hause seines Vaters angelangt, will er an die Hausthür geklopft, diese aber verschlossen gefunden haben; von diesem Klopfen hat jedoch weder der Bruder des Wirths Janssen, der ihm (Beschuldigten) nachgesehen, noch der Zeuge S. F. Pannebacher, der vor Janssen Thür gefesselt, irgend etwas gehört. Genug, nachdem Inculpat auf der StraÙe vor seiner Wohnung kurze Zeit umhergewandert, kommen die beiden genannten Knechte Schmidt und Edgards mit ihren Mädchen bei ihm vorüber, und da giebt ihm leider der Erstere im Vorbeigehen einen wohl ziemlich derben Faustschlag in den Nacken. Dadurch natürlich noch mehr gereizt, sucht er sich einstweilen durch Schimpfreden, wie Bauerlümme! u. s. w. zu revanchiren, ergreift jedoch, da Schmidt sich umwendet und auf ihn zukommt, die Flucht in einen Gang neben seines Vaters Hause, kommt, als Schmidt sich wieder zu entfernen im Begriff ist, abermals mit Schimpfereien aus demselben hervor, wird nochmals dahin zurückgetrieben, und reizt, durch Schmidt's Weggehen von Neuem herausgelockt und zu wiederholtem Schimpfen ermuntert, diesen zum dritten Mal, sich gegen ihn umzuwenden. In diesem Moment öffnet sich jedoch die Hausthür und der angeblich durch den Spektakel geweckte Vater des Beschuldigten kommt auf die StraÙe. Beide, Vater und Sohn, rücken nunmehr gegen den mit einer Wagenrunge bewaffneten Schmidt heran, verfolgen ihn bis an einen 32 Schritt von dem Hause entfernt stehenden Wagen und greifen ihn hier gemeinschaftlich an. In dem hierauf sich entspinrenden Kampfe ist nun nach eigener Muthmaßung der Damnicat über die Wagendeichsel zu Boden gefallen, worauf er, wie außer von ihm selbst auch von Edgards bezeugt wird, von beiden Angeeschuldigten niedergehalten und ihm von dem alten Petersen die Wagenrunge aus der Hand gewunden ist. In dieser Lage hat er sich nun genöthigt gesehen, seinen Collegen Edgards zu Hülfe zu rufen, der auch diesem Rufe allerdings sogleich gefolgt, aber leider doch zu spät auf dem Kampfplatz erschienen ist, denn, als er ankommen, haben sich die beiden Petersen bereits wieder aufgerichtet und, nachdem noch der Vater auch ihm (Edgards) einen Schlag mit der Runge über den Arm versetzt, sich beide in ihr Haus begeben. Als nun mittlerweile auch Schmidt wieder aufgestanden ist, be-

merkt er zunächst nur, daß seine Hand blute; bald darauf jedoch, als er wieder bei seinem Genossen und den Mädchen angelangt, fühlt er heftigen Schmerz in der Brust und bemerkt, als er mit der Hand dahin langt, zu seinem Schrecken, daß ihm Blut über die Hand rinnt. Die sofort angestellte ärztliche Untersuchung hat denn auch ergeben, daß der Damnicat, außer einigen unbedeutenden Verwundungen an der Hand eine etwa  $\frac{5}{4}$  Zoll lange von oben nach unten verlaufende Wunde, deren untere Hälfte einen tiefen Canal bildet, an der rechten Seite der Brust unmittelbar unter der Brustwarze erhalten hat. Das Instrument, mit welchem diese Wunde beigebracht worden, muß nach ärztlichen Gutachten sehr scharf gewesen sein, da dasselbe durch Rock, Weste, Hemd, einen ledernen Hosenträger hindurch noch so tief in die Brust hineingedrungen ist. Bereits am 2. Tage ist es dem Arzte zweifellos geworden, daß die äußere Wunde mit der Brusthöhle communicire. Hiervon unabhängig sollte nach demselben Gutachten der Verletzte gleichfalls (vielleicht durch Aufsetzen eines Knies) einen Rippenbruch in der Brust erlitten haben. Nachdem sich die Krankheit längere Zeit hingezögert, ist wegen Meinungsverschiedenheit der Feverschen Aerzte der Kranke von den hiesigen Gerichtsärzten und zwar zuerst am 17. März besichtigt worden und hat sich nach der sorgfältigsten Untersuchung unter Anwendung aller Erforschungsmittel der neuern Heilkunde ergeben, daß der Stich die Brustwand perforirt und wahrscheinlich die rechte Lunge verletzt habe; daß zwar unmittelbare Lebensgefahr nicht vorhanden, der Tod aber doch durch die Verwundung möglicher Weise beschleunigt werde; daß der Verletzte nur zur Verrichtung leichter Arbeiten im Stande und Zeit Lebens in seiner Gesundheit beeinträchtigt sein werde. Die darauf am 21. Mai nochmals von den Obergerichtsärzten angestellte Untersuchung ergab allerdings einen bedeutend zufriedensstellenderen Zustand des Patienten, stellte es aber andererseits nur noch zweifelsofener fest, daß an eine völlige Wiederherstellung niemals zu denken sein werde. — Der Hauptbeschuldigte, Carl Petersen, war, wie von Anfang der Untersuchung an, so auch heute der That geständig; wie er auch das Messer, mit dem er die Wunde beigebracht, sofort abgegeben. Er versicherte aber wiederholt, von den Specialitäten des Verganges auf der StraÙe durchaus Nichts zu erinnern und besonders nicht zu wissen, daß sein Vater mit dabei gewesen sei; er habe von Schmidt einen Schlag mit der Wagenrunge auf den Kopf erhalten, in Folge dessen er völlig betäubt geworden sei und eine Beule auf den Kopf bekommen habe, die selbst jetzt noch nicht ganz verschwunden sei. Der Mitangeschuldigte Petersen sen. bestätigte, daß sein Sohn diesen Schlag von Schmidt bekommen habe, was dieser jedoch entschieden in Abrede stellt und auch von keinem Zeugen gesehen worden ist. Andererseits leugnete Petersen, der Vater, bestimmt und wiederholt, irgendwie activ an dem Kampfe Theil genommen zu haben; vielmehr sei er nur abwehrend seinem Sohne beigeprungen, habe dem Schmidt die Wagenrunge, mit welcher derselbe anscheinend nochmals seinen Sohn habe schlagen wollen, weggenommen und mit derselben theils durch Drohung den zur Hülfe herbeigerufenen Edgards zu vertreiben, theils die Kämpfenden zu trennen gesucht. Dem entgegen sagten jedoch zunächst sowohl der Verletzte selbst, als auch sein Genosse Edgards auf das Bestimmteste aus, daß beide Beschuldigte ihn (Schmidt) verfolgt und auf ihm

gelegen haben. Sodann aber sind auch von den Zeugen verschiedene den alten Petersen wesentlich gravirende Aeußerungen vernommen worden. Die Dienstmagd Etta Marie Ahlrichs deponirt, der Alte habe gerufen: „hast du ihn, so halt' ihn fest.“ Die bei dem Tischler Detken, vor dessen Hause der Kampf stattgefunden, dienende Magd Lisette Margar. Kuck, die kurz vorher vom Tanz zu Haus gekommen ist, hat in ihrem Zimmer von einer Mannsstimme draußen die Aeußerung gehört: „greif den Kerl und stech' ihn mit dem Messer in die Panze.“ Ebenso glaubt der Zeuge S. F. Pannbaker etwas von einem Messer gehört zu haben. Endlich meint auch der Zeuge Frerichs von einer Mannsstimme etwas vernommen zu haben, wie: „hast du ihn, halt ihn fest;“ sowie am Schluß des Recontres: „nun komm man, nun ist's genug.“ — Nach dem Bericht des Severschen Stadtmagistrats ist der Ruf bei dem Angeschuldigten im Uebrigen ein unbescholtener. —

Die Staatsanwaltschaft, deren Beschuldigung dahin ging: daß 1) Carl Petersen den Dienstknecht Schmidt im Affect mit einem Messer in der Brust verwundet habe, welche Verwundung eine mehr als einmonatliche Krankheit zur Folge gehabt; und daß 2) Petersen senr. durch vorsätzliche Beihilfe die Verwundung des Schmidt bevordert habe, suchte, da der objective Thatbestand constatirt, zunächst die völlige Zurechnungsfähigkeit des Hauptbeschuldigten und sodann insbesondere die vorsätzliche Theilnahme des Mitbeschuldigten an der That zu begründen und diese letztere theils aus dem Verhalten des Hauptthäters, der eben, so lange er noch allein gewesen, stets sich vor Schmidt zurückgezogen, sobald aber sein Vater erschienen, sofort mit diesem zusammen aggressiv gegen Schmidt verfahren sei, theils aus den von den Zeugen vernommenen und deponirten Aeußerungen nachzuweisen. Die Staatsanwaltschaft glaubte annehmen zu können, daß eine förmliche vorherige Verabredung der beiden Angeschuldigten stattgefunden habe und deßhalb auch bei dem Vater eigentliche Miturbeberschaft vorliege. Jedemfalls aber sei er als Gehülfe 1. Grades zu bestrafen, da er unmittelbar an der That Theil genommen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft ging gegen den Hauptbeschuldigten auf 1 Jahr Gefängniß, gegen den Mitbeschuldigten auf Gefängniß von  $\frac{3}{4}$  Jahr. — Das Obergericht erkannte beide Beschuldigte der ihnen in der Anklage zur Last gelegten Handlungen schuldig und überführt und verurtheilte in Anwendung der Art. 84, 190. und in Betreff der Beihilfe der Art. 181 und 192 des alten Strafgesetzes den Beschuldigten Carl Petersen in eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr, wobei die von ihm erlittene 8monatliche Untersuchungshaft nicht in Anrechnung zu bringen, und den Mitinculpateu Petersen sen. in Gefängniß von 6 Monaten.

### Die leichten Pistolen.

In dem Artikel 18 des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857 heißt es:

„Pistolen, welche das vorschriftsmäßige Gewicht (Commerbekanntmachung vom 2. September 1846) nicht haben, sollen durch Einschnitte oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht werden, wenn sie bei den an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen zum Vorschein kommen. Die näheren Bestimmungen, insbesondere

auch über den Zeitpunkt, von welchem an die vorgedachte Maßregel auszuführen ist, sollen im Verwaltungsweg getroffen werden.“

Dieses Letztere soll jetzt geschehen sein. Es ist, wie es heißt, angeordnet worden, daß künftig alles Gold, welches bei den Kassen der Amtseinnnehmer zum Vorschein kommt und um mehr als den  $\frac{5}{1000}$  Theil von dem Normalgewichte abweicht, mit einem quer über die Münze zu führenden Meißelstich bekenzeichnet und dem Umlauf entzogen werden soll. Für jedes fehlende Pf sollen dann  $1\frac{1}{4}$  Groschen (3 Grote) gekürzt werden.

Wer also künftig Gold empfängt, der sehe wohl zu, ob es auch vollwichtig ist. Ist es dieses nicht und wird es zur Bezahlung von Abgaben vorgezeigt, so darf, dem Vorsehenden nach, der Amtseinnnehmer es nicht wieder zurückgeben. Er muß es vielmehr an sich nehmen, zeichnen und für jedes fehlende Pf  $1\frac{1}{4}$  gr. überber einfordern.

Bei den Kronen und halben Kronen wird sich nun zunächst noch leicht der Vollgehalt erkennen lassen, da sie noch von neuem Gepräge sind. Von den Pistolen aber weiß ein Jeder, der das Vergnügen hat, mit ihnen umzugehen, wie viele darunter sind, die bei näherer Prüfung zu leicht befunden werden. Besonders sind es die mit gekerbtem Rande, Dänischen, Braunschweigischen und Hannoverischen Gepräges. Auch die alten Sächsischen Doppelpistolen sind gewöhnlich zu leicht. Die Pistolen neueren Gepräges, mit glattem Rande und eingegrabener Schrift, sind besser vor Feilstrichen geschützt und daher gewöhnlich vollwichtig. Sie verlieren aber natürlich durch den Umlauf und können auch durch Anwendung von Säuren in ihrem Werthe vermindert werden. Wer daher bei der Empfangnahme von Goldstücken ganz sicher gehen will, der wird die Goldwaage dabei zur Hand nehmen müssen. Um diese zu ajustiren kommt Folgendes in Betracht.

Nach der bereits gedachten Commerbekanntmachung vom 2. September 1846 ist der Normalwerth der Pistolen festgestellt:

für die Doppelpistole auf 275 Pf,

für die einfache Pistole auf 137 Pf,

für die halbe Pistole auf 68 $\frac{1}{2}$  Pf.

Ein Pf ist gleich  $\frac{1}{10}$  Halbgramm des hier neu eingeführten Gewichts.

Fehlen nun an dem Normalgewicht:

bei der Doppelpistole  $1\frac{2}{3}$  Pf oder 0,1375 Halbgramm,

bei der einfachen Pistole 0,685 Pf oder 0,685 Halbgramm,

bei der halben Pistole 0,34 Pf oder 0,34 Halbgramm,

so ist das sog. Cassirergewicht hergestellt, nämlich dasjenige Gewicht, über welches hinaus die Pistolen nicht zu leicht sein dürfen, wenn nicht bei den Kassen die obengedachte Procedur der Einziehung mit ihnen vorgenommen werden soll.

Die Einrichtung ist allerdings belästigend, aber im Allgemeinen muß sie doch freudig begrüßt werden. Das leichte Gold wird mehr und mehr aus dem Verkehr verschwinden und dazu ist es die höchste Zeit, denn in welcher Menge dasselbe hier im Umlauf ist und noch fortwährend sich vermehrt, das ist nur zu bekannt.

Feberl. Nachr.

